

BGE 22 I 934

Bundesgericht (BGE), 1896-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_22_I_934

FR: ATF 22 I 934

IT: DTF 22 I 934

Volltext

156. Urteil vom 5. November 1896 in Sachen Kofmel. A. Theodor Kofmel ist wohnhaft in Tavannes. Unterm 6. Mai 1896 betrieb ihn der Kirchenrat der römisch=katholischen Kirchengemeinde Münster auf Zahlung der Kirchensteuer pro 1895. Kofmel erhob Rechtsvorschlag, wogegen die genannte Kirchengemeinde Rechtsöffnung begehrte. Das Richteramt Münster sprach dann unterm 3. Juni 1896 die Rechtsöffnung aus. B. Gegen diesen Entscheid erklärte Th. Kofmel unterm 14./15. Juni 1896 den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht mit dem Antrage, es sei fraglicher Entscheid aufzuheben unter Kostenfolge. Er führt aus: Als die römisch=katholische Kirchengemeinde Münster von ihm Zahlung der Kirchensteuer verlangte, habe er die Forderung bestritten mit dem Hinweis darauf, daß er (bereits im Jahre 1886) sich dem Altkatholizismus bzw. den Freidenkern angeschlossen habe. Trotzdem, und trotz der bestimmten Erklärung, daß er nicht mehr der römisch=katholischen Kirche angehöre, habe das Richteramt Münster ihn zur Bezahlung der geforderten Kirchensteuer verurteilt. Dadurch sei Art. 49 Al. 1 und 6 B.=B. verletzt worden. Rekurrent sei ohne sein Wissen in das römisch=katholische Kirchenregister eingetragen worden; Gelegenheit zu einer bezüglichen Erklärung habe man ihm nicht geboten. Die römisch=katholische Kirchengenossenschaft Münster sei übrigens eine bloße private Korporation. C. Das Richteramt Münster beantragt Abweisung des Rekurses. D. Im gleichen Sinne konkludiert der Kirchenrat der römisch=katholischen Kirchengemeinde Münster, indem er ausführt: Die Gemeindeganzlei Tavannes habe berichtet, daß Rekurrent katholisch sei; derselbe sei daher auf die Steuerliste und das Stimmregister der römisch=katholischen Kirchengemeinde Münster eingetragen worden, dies zwar gemäß dem bernischen Kirchenrecht (Gesetz vom 30. Oktober 1873, speziell Art. 7). Rekurrent hätte nach Art. 8 gleichen Gesetzes ausdrücklich seinen Austritt aus fraglicher Gemeinde erklären sollen; das habe er nicht gethan, obwohl der Steuerzettel ihm schon im November 1895 zugestellt worden sei; erst als man die bezügliche Steuer per Nachnahme habe erheben wollen, habe er dieselbe im März 1896 refüsiert. Daß die römisch=katholische Kirchengemeinde Münster eine private Vereinigung sei, wird bestritten. Übrigens könne gegen einen bloßen Rechtsöffnungsentscheid wohl nicht ein staatsrechtlicher Rekurs erklärt werden. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. Rekurrent gibt zu, er sei römischer Katholik gewesen. Dagegen behauptete er, im Jahre 1895 dies nicht mehr gewesen zu sein; daher sei er auch nicht pflichtig gewesen, für genanntes Jahr der römisch=katholischen Kirchengemeinde Kirchensteuer bezahlen. Umgekehrt behauptet genannte Kirchengemeinde, daß Rekurrent im Jahre 1895 ihr noch angehört habe und daher ihr steuerpflichtig gewesen sei. Sache des Rekurrenten wäre es nun gewesen, darzuthun, daß er im genannten Jahre nicht mehr der römisch=katholischen Kirche angehört habe, beziehungsweise aus ihr ausgetreten gewesen sei; zu diesem Zwecke hätte er darthun müssen, daß er rechtzeitig (und zwar nach Maßgabe der kantonalen Gesetzgebung) eine bestimmte Austrittserklärung abgegeben oder den Organen der römisch=katholischen

Kirchgemeinde Münster zur Kenntnis gebracht habe, daß er (als Altkatholik) fraglicher Gemeinde nicht mehr angehöre (Amtl. Slg., Band II, S. 395). Das hat nun aber Rekurrent nicht gethan; er hat lediglich der Steuerforderung gegenüber geltend gemacht, daß er sich seit 1886 „dem Altkatholizismus bzw. den Freidenkern“ angeschlossen habe. Selbst wenn man diese Erklärung als eine genügende Austritts-erklärung betrachten wollte, so könnte sie doch nur für die Zukunft wirksam sein; da sie 1896 erfolgt ist, kann sie nicht auf das Jahr 1895 zurückwirken und den Rekurrenten von der Kirchensteuer pro 1895 nicht befreien.

2. Insofern Rekurrent geltend macht, daß die römisch=katholische Kirchgemeinde Münster nur ein privater Verein sei, ist dies thatsächlich unrichtig. Dieselbe ist vielmehr eine Kirchgemeinde der römisch=katholischen Landeskirche des Kantons Bern. Es braucht daher auf diesen Punkt nicht weiter eingetreten zu werden. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Der Rekurs wird abgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.